



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Geographical Information Science and Systems“ (UNIGIS MSc) an der Paris Lodron Universität Salzburg

beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015

Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur nicht verpflichtenden Akkreditierung von Universitätslehrgängen, die gemäß § 56 i.V.m. § 58 Abs. 1 UG zu Mastergraden führen, an öffentlichen Universitäten. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf die Akkreditierung von Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten gemäß § 3 Abs. 4 PUG.

Antrag auf Akkreditierung

(2) Der Antrag auf Akkreditierung ist an das Board der AQ Austria zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der in (24) bis (29)) aufgeführten Kriterien dienen.

(4) Zur Durchführung der Akkreditierung schließen die Universität und die AQ Austria einen Vertrag, der die Anwendung dieser Richtlinie und die jeweiligen Rechte und Pflichten regelt.

Prüfung des Antrags

(5) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel räumt sie die Möglichkeit zur Verbesserung ein.

(6) Das Board kann mehrere Anträge einer Universität zwecks Verfahrensvereinfachung in einer gemeinsamen Begutachtung behandeln, insbesondere wenn die disziplinäre Nähe der entsprechenden Universitätslehrgänge die Befassung derselben Gutachter/innen zulässt.

Gutachter/innen

(7) Das Board bestellt für die Begutachtung des Universitätslehrgangs in der Regel drei Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte.

(8) Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll unter Berücksichtigung des Studienprofils und der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:

1. Ausgewiesene fach einschlägige wissenschaftliche Qualifikation;
2. Didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Curricula auch in Universitätslehrgängen oder anderen Studien der Wissenschaftlichen Weiterbildung;
3. Fach einschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungssystems
4. Kenntnis des Berufsfelds durch eine fach einschlägige berufliche Tätigkeit;
5. aktuelle studentische Erfahrung durch ein fach einschlägiges ULG- oder anderes Weiterbildungsstudium;
6. ausgewiesene internationale Erfahrung;
7. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;

(9) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

(10) Das Board achtet bei der Zusammensetzung der Gutachter/innen-Gruppe auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(11) Die Geschäftsstelle informiert die Universität über die Gutachter/innen und räumt ihr eine Frist von in der Regel zwei Wochen für allfällige Einwände wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht besteht nicht. Im Falle von Einwänden der Universität wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit prüft das Board diese und nimmt gegebenenfalls eine neue Bestellung vor.

Vor-Ort Besuch

(12) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch an der Universität verbunden.

(13) Der Vor-Ort-Besuch dauert in der Regel einen Tag und dient der Verifizierung der Angaben in den vorgelegten Unterlagen und weiterer Erörterungen über die Erfüllung der Kriterien gemäß (24) bis (29).

(14) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst und wird mit der Universität abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der Universität teil. Bei der Auswahl der Vertreter/innen der Universität stellt diese sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der Universität ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Gesprächspartner/innen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

(15) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß (24) bis (29) zu bestehen hat.

(16) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind diese im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

(17) Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die Universität, die innerhalb von zwei Wochen zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Gültigkeitsdauer

(18) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung und berücksichtigt dabei die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, das Gutachten und ggfs. die Stellungnahme.

Erfüllt der Universitätslehrgang die Kriterien, entscheidet das Board positiv und spricht die Akkreditierung aus. Erfüllt der Universitätslehrgang die Kriterien nicht, entscheidet das Board negativ und versagt die Akkreditierung. Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Board innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board eine Akkreditierung unter Auflagen aussprechen. Bei nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesener Erfüllung der Auflagen widerruft das Board die Akkreditierung. Die Akkreditierung wird für sechs Jahre ausgesprochen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses im Falle der positiven Akkreditierungsentscheidung

(19) Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria auf ihrer Homepage den Ergebnisbericht des Verfahrens, der das Gutachten, die Stellungnahme der Universität (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält und die Bezeichnung des Universitätslehrgangs sowie den zu vergebenden Grad und den Standort der Durchführung des Universitätslehrgangs bezeichnet. Der Ergebnisbericht ist auf der Website der Universität zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

(20) Bei Änderungen in einem der folgenden Punkte ist eine Abänderung der Akkreditierung erforderlich

- a. Bezeichnung des Universitätslehrgangs
- b. Qualifikationsziel und -profil des Universitätslehrgangs
- c. Zulassungsvoraussetzungen
- d. Dauer und Umfang des Universitätslehrgangs
- e. Wortlaut des zu vergebenden akademischen Grades
- f. Durchführungsort des Universitätslehrgangs
- g. Organisationsform des Universitätslehrgangs
- h. Primäre Unterrichtssprache

(21) Der Antrag auf Abänderung der Akkreditierung ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Akkreditierungskriterien dienen.

(22) Erachtet das Board für die Entscheidung über die Änderung der Akkreditierung eine externe Begutachtung notwendig, finden die Regeln dieser Richtlinie Anwendung.

(23) Erachtet das Board die Kriterien weiterhin als erfüllt, bleibt die Akkreditierung gültig. Die Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung gemäß (18) ist hiervon nicht betroffen. Erachtet das Board die Kriterien als nicht mehr erfüllt, widerruft es die Akkreditierung.

Kriterien

(24) Studien und Studienmanagement

- a. Die Qualifikationsziele und –profile sowie die Zielgruppe des Universitätslehrgangs sind klar formuliert. Sie verbinden wissenschaftlich fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe.
- b. Die Qualifikationsziele entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen der Niveaustufe „Second Cycle“ des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum.
- c. Die Bezeichnung des Universitätslehrgangs entspricht dem Qualifikationsprofil.
- d. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind so konzipiert, dass die intendierten Lernergebnisse erreicht werden können, fördern die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.
- e. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.
- f. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.
- g. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können, auch unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit.
- h. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- i. Eine verbindliche, nachvollziehbare und transparente Prüfungsordnung liegt vor. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Curriculum klar definiert und sind gemäß § 58 Abs. 1 UG mit den Zugangsbedingungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar.
- j. Das Aufnahmeverfahren und allfällige Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent.
- k. Für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (insbesondere im beruflichen Kontext erworbener Kompetenzen) beim Zugang zum Lehrgang oder für die Anrechnung vorsieht, sind transparente Regelungen, hinsichtlich der eingesetzten Kriterien, der Vorgaben zu den Verfahren und der Durchführung der Verfahren festgelegt.
- l. Eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Hochschule über die gegenseitigen Rechte und Pflichten liegt vor, der nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie steht.
- m. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs zu gewährleisten.

(25) Personal

- a. Für den Universitätslehrgang steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch und entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.
- b. Die wissenschaftliche Leitung obliegt einer an der Hochschule hauptberuflich beschäftigten Person, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist.

- c. Das Verhältnis von internen zu externen Lehrenden gewährleistet eine Anbindung an die Forschungsaktivitäten der Hochschule.

(26) Qualitätssicherung

- a. Der Universitätslehrgang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Universität eingebunden.
- b. Der Universitätslehrgang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Weiterbildung an z.B. die didaktischen Konzepte, die Marktorientierung der Angebote, die Kundenorientierung und die Finanzierung, an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
- c. Die Studierenden und externen Lehrenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über den Universitätslehrgang, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(27) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Universitätslehrgangs ist mindestens für die reguläre Dauer des Universitätslehrgangs unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Universitätslehrgänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.
- c. Für die Studierenden des Universitätslehrgangs stehen adäquate Supportstrukturen zur fachlichen und überfachlichen Beratung zur Verfügung.

(28) Forschung und Entwicklung

Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung eingebunden und gewährleistet so die Verbindung von Forschung und Lehre.

Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.

(29) Kooperative Durchführung des Universitätslehrgangs

- a. Führt die Hochschule den Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Hochschulen durch, gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;

- akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.
- b. Führt die Hochschule den Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Einrichtungen durch, gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

ENTWURF